

Bekanntmachung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Pflegeberufegesetz

Inkrafttreten: 11.11.2019

Zuletzt geändert durch: geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.ABl. 2018, 1221

Der Senat bestimmt:

§ 1

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist zuständige Landesbehörde nach § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 6 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes.

§ 2

(1) Das Statistische Landesamt Bremen ist zuständige Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes.

(2) Das Statistische Landesamt Bremen ist zuständige Stelle nach § 34 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 6 Satz 2, § 35 Absatz 1 sowie nach § 55 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Pflegeberufegesetzes.

(3) Beim Statistischen Landesamt Bremen wird die Ombudsstelle nach § 7 Absatz 6 des Pflegeberufegesetzes eingerichtet.

§ 3

Das Statistische Landesamt Bremen unterliegt nach § 26 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes der Rechtsaufsicht der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

§ 4

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist zuständig für die

1. Übermittlung von statistisch aufbereiteten Aufstellungen über getroffene Entscheidungen nach § 50 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes und
2. Unterrichtung der zuständigen Behörden nach § 51 Absatz 1, 3 und 4 des Pflegeberufgesetzes.

§ 5

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 18. Dezember 2018

Der Senat